

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 2. März

1892.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9504 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Stralsburg in der Uckermark. Vom 4. September 1891; unter

Nr. 9505 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Erkelenz, Euskirchen, Köln, Kempen am Rhein, G. lbern, Udenau, Sobernheim, Trarbach, Uhrweiler, Bensberg, Mülheim am Rhein, Kerpen, Opladen, Düsseldorf, Ratingen und Saarbrücken. Vom 8. Februar 1892; und unter

Nr. 9506 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Meppen. Vom 11. Februar 1892.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1990 das Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 18. Januar 1892.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1998 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Stat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. Vom 22. Februar 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Neumärkischen Schulderschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli 1892 ab bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst — W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Schulderschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schulderschreibungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1892 ab eingereicht

Ausgegeben in Marienwerder am 3. März 1892.

werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der gekündigten Schulderschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulderschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

2) Auf Ihren Bericht vom 15. Januar d. Js. will Ich den von der Generalversammlung am 26. November v. Js. beschlossenen anliegenden Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschafilichen Kredit-Instituts hierdurch landesherrlich genehmigen.

Kiel, den 21. Januar 1892.

gez. Wilhelm R.

gegez. v. Schelling. v. Heyden.

An den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Nachtrag

zu den

reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschafilichen Kredit-Instituts.

Art. I.

Pensionirung von Beamten des Kur- und Neumärkischen Ritterschafilichen Kredit-Instituts.

An Stelle des Art. X. Absatz 3 des Nachtrages vom 12. Mai 1877 zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschafilichen Kredit-Instituts tritt folgende Vorschrift:

„Die im Hauptamte bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschafilichen Kredit-Institut angestellten Syndici, Kassen-, Bureau- und Unterbeamten sind pensionsberechtigt nach den Grundfäzen der für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden Pensionsgesetze vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) und vom 31. März 1882 (G. S. S. 133) mit der Maßgabe, daß die Vollendung des 65. Lebensjahres ohne eingetretene Dienstunfähigkeit einen Pensionsanspruch nicht begründet und die Haupt-

Ritterschafts-Direktion über die Versetzung in den Ruhestand, sowie über die Höhe der Pensionsbeträge, welche aus den Fonds des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu zahlen sind, mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden hat.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist befugt, denjenigen Syndici, welche bei dem Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute im Nebenamte angestellt sind, Pensionen nach Analogie der für Staatsbeamte ähnlicher Kategorien bestehenden Grundläge aus Fonds des Kredit-Instituts zu bewilligen."

Art. II.

Fürsorge-Ordnung betreffend die Hinterbliebenen von Beamten des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Unter Zusammenfassung bezw. Ergänzung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts vom 21. und 26. Mai 1781 und vom 20. Mai 1785, sowie der General-Versammlung vom 6. Mai 1834 Nr. XI. und vom 24. September 1884 wird Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Den bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute im Hauptamte angestellten Subaltern- und Unterbeamten wird in Höhe von 3 Prozent ihres etatsmäßigen Gehalts aus den Mitteln dieses Instituts eine Beihilfe zur Erleichterung einer nachzuweisenden Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, sei es durch den Beitritt zu einer geeigneten Versorgungs- oder Unterstützungs-Anstalt oder durch Beteiligung bei einer Lebens-Versicherung bezw. durch Ansammlung eines bezüglichen Sparfonds gewährt, vorbehaltlich der Befugniß der Haupt-Ritterschafts-Direktion, alle hierbei entstehenden Fragen endgültig zu entscheiden, auch unter besonderen Umständen einzelnen Beamten den gedachten Betrag zur freien Verfügung zu stellen.

§ 2. Den Hinterbliebenen eines jeden mit Pensionsberechtigung im Hauptamte bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute angestellten Beamten wird bei dessen Todesfall außer dem zugefallenen Sterbequartal d. h. dem Gehalte für dasjenige Vierteljahr, in welchem das Ableben des Beamten erfolgt, noch ein Viertel seines einjährigen Gehalts, den Hinterbliebenen aller übrigen bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute angestellten Beamten dagegen die Hälfte ihres einjährigen Gehalts als Gnadengehalt aus den Mitteln des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts gezahlt.

Das Gnadengehalt kommt ohne Rücksicht auf Erbberechtigungen und Ansprüche von Gläubigern vorzugsweise der hinterbliebenen Wittwe und den hinterbliebenen unversorgten Kindern oder Kindeskindern des Beamten zu, kann aber auch anderen Verwandten und Angehörigen desselben, bezw. solchen Personen bewilligt werden, welche die Beerdigung des verstorbenen Beamten besorgt haben.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion hat nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der jedesmal vorliegenden

Verhältnisse — mit Ausschluß gerichtlicher Einmischung — die Vertheilung des Gnadengehalts zu bestimmen.

§ 3. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion gewährt den Wittwen und den hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern der bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute im Hauptamte angestellten Syndici, Kassen-, Bureau- und Unterbeamten aus den Mitteln dieses Instituts Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen.

§ 4. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, welche dem Verstorbenen gemäß Art. 1 dieses Nachtrages bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 6 verordneten Beschränkung mindestens 300 M. betragen und 900 M. nicht übersteigen.

§ 5. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 6. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, welche dem Verstorbenen gewährt worden ist oder ihm hätte gewährt werden können, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 7. Bei dem Ausscheiden einer Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an soweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 4 bis 6 gebührenden Beträge befinden.

§ 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und nach Lage der Umstände anzunehmen ist, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwen den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 9. Stirbt ein im Hauptamte angestellter Beamter, ohne beim Tode schon ein pensionsfähiges Dienstalter erreicht zu haben, so kann seiner Wittwe und seinen Waisen Wittwen- und Waisengeld gewährt werden, wie wenn der Beamte bei Erreichung des pensionsfähigen Dienstalters gestorben wäre.

Stirbt ein Beamter, welchem nach den geltenden Vorschriften im Falle seiner Versetzung in den Ruhe-

stand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so kann eine solche Anrechnung auch noch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zugelassen werden.

§ 10. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des letzten Monats desjenigen Zeitraums, für welchen ein Gnadengehalt bewilligt worden ist.

§ 11. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit gerechnet zu Gunsten des ritterschaftlichen Haupt-Instituts-Fonds.

§ 12. Der Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld darf weder abgetreten noch verpfändet, noch sonst übertragen werden. Geschieht dies dennoch, so erlischt von diesem Zeitpunkt ab die Verpflichtung des Kredit-Instituts zur Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes für die Dauer einer solchen Uebertragung.

§ 13. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jede berechnete Person mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 14. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechnete das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 15. Ueber alle wegen Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes entstehenden Fragen hat die Haupt-Ritterschafts-Direktion endgültig zu entscheiden.

Art. III.

Auf die Beamten der Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse, deren Anstellungsverhältnisse einer besonderen Regelung unterliegen, finden Art. 1 und 11 des gegenwärtigen Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts keine Anwendung. (L. S.)

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Administrators und stellvertretenden Gutsvorstehers Joseph von Chazanowski in Rinkowken zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Rinkowken, Kreis Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutssinspectors Anton Peschke ebendasselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Februar 1892.

Der Oberpräsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und Gutsvorstehers Gerhard Vorowski in Niesenwalde zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Niesenwalde, Kreis Rosenberg Wpr., an

Stelle des Rittergutsbesizers Vorowski in Niesenwalde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Februar 1892.

Der Oberpräsident.

5) **Bekanntmachung**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Kaleschke in Dobrin zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Lunde, Kreis Flatow, an Stelle des emeritirten Lehrers Aminde in Lunde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Februar 1892.

Der Oberpräsident.

6) **Bekanntmachung.**

- Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Gutsverwalters und Gutsvorstehers Redmann in Buczel zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Niezwienec, Kreis Strassburg Wpr., an Stelle des königlichen Domänenpächters Feldt zu Dom. Dombrowken und
 2. des königlichen Domänenpächters Feldt in Dom. Dombrowken zum zweiten Stellvertreter des Landesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Landesbeamten ernannten Gutsverwalters Redmann in Buczel zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Februar 1892.

Der Oberpräsident.

7) Dem Fräulein Wilhelmine Bahlau in Rudamühle, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 24. Februar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Elisabeth Kahlert zu Kenczkau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 18. Februar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Bekanntmachung.**

Der Amtsbdiener Krause aus Malachin ist als Vollziehungsbeamter für die Forst- und Wiesen-Administrations-Kasse zu Czerek im Kreise Konik widerruflich angenommen worden.

Marienwerder, den 17. Februar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) **Bekanntmachung.**

Die Kreisstierarztsstelle des Kreises Stallupönen, dotirt mit jährlich 900 Mark, mit welcher gleichzeitig die Grenzstierarztgeschäfte für die Kreise Bilkallen, Stallupönen und Goldap gegen eine jährliche Remuneration von 1800 Mark verbunden ist, ist durch die Veretzung des bisherigen Inhabers vakant geworden.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 19. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Vom 1. April d. Js. ab wird das Steuer-Amt 1. Klasse in Mewe im Haupt-Steueramtsbezirk Pr. Stargard nach Pöplin verlegt und mit der dort befindlichen Zuckersteuerstelle vereinigt.

Danzig, den 22. Februar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

12) Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Haun in Waldenburg ist die bisher vom Kaufmann Boege verwaltete Stempel-Distribution daselbst widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 25. Februar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) Vorlesungen

an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1892.

Beginn am 4. April.

Director, Geheimrer Regierungsrath, Medicinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-polizei, Diätetik. —

Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsverfahren, Allgemeine Therapie, Spital-klinik für große Hausihiere. —

Professor Dr. Nabe: Allgemeine Pathologie und all-gemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausihiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. —

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheil-kunde, Ambulatorische Klinik. —

Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. —

Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im Chemi-schen Laboratorium. —

Professor Voether: Anatomie der Sinnesorgane, Histo-logie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndes-mologie. —

Professor Dr. Heß: Botanik. —

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. —

Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Courseus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehran-stalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit ge-ringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zu-sendung des Programms

Hannover, den 12. Februar 1892.

Die Direction der thierärztlichen Hochschule.

14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Felix Levey, Bäckergefelle, geboren am 24. Juli 1870 zu Fougerolles, Arrondissement Lure, Frank-reich, französischer Staatsangehöriger, wegen Land-streichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 22. Dezember v. J.
2. Josef Prugg, Tischler, geboren am 4. März 1843 zu Raubers, Bezirk Landeck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadt-magistrat Neuburg a. d. Donau, Bayern, vom 15. Dezember v. J.

15) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Grube ist der hie-sigen Königlichen Regierung zur auskühlfweisen Be-schäftigung überwiesen worden.

Die Wahlen des Kaufmanns Moritz Cohn und der Aderbürger Carl Teske und August Böcker zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Krojanke sind be-stätigt worden.

Die Wahlen des Zimmermeisters Friedrich Tesche zum unbesoldeten Beigeordneten und des Kaufmannes Herrmann Littmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bischofswerder sind bestätigt worden.

Im Kreise Flatow ist der Gutsbesitzer Zech in Schwente zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amts-bezirk Schwente bestellt.

16) Erledigte Schulstellen.

Die alleinige Schullehrerstelle zu Buschwinkel, Kreis Schlochau, wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulin-spector Herrn Lettau zu Schlochau zu melden.

Die erste Schulstelle zu Ostaszewo, Kreis Thorn, wird zum 1. Juni cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die-selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem stellvertretenden Kreisschulin-spector Herrn Richter zu Thorn zu melden.

Die 2. jüdische Lehrerstelle an der städtischen Volksschule in Zempelburg, Kreis Flatow, wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer mosaischer Religion, welche sich um die-selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulin-spector Herrn Dr. Bloch in Zempelburg zu melden.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Dritter Theil.

Zu- und Abgänge. Hebewesen. Zuwiderhandlungen. Kosten.

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.

(Zu- und Abgänge.)

Artikel 72.

Nachträgliche Veränderungen im Einkommen, insbesondere Vermehrungen desselben.

(§§. 56, 57 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt alljährlich für das mit dem 1. April beginnende Steuerjahr mit der Wirkung, daß Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens während des laufenden Steuerjahres keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung³⁴⁾ begründen.

Ausnahmen hierin finden nur statt:

1. bei Verminderungen, welche in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle eintreten (s. Artikel 73),
2. bei Vermehrungen in Folge Erbanfalles.

Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen Einkommen während des laufenden Steuerjahres in Folge Erbanfalles einen Zuwachs erfährt, ist entsprechend der Vermehrung seines Einkommens anderweit zu veranlagten, und zwar in der Weise, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Einkommen der Jahresbetrag des durch den Erbanfall erworbenen Einkommens hinzugerechnet wird.

Die aus anderem Anlaß seit der früheren Veranlagung außerdem etwa stattgehabten Einkommensvermehrungen bleiben bei dieser Neuveranlagung außer Betracht; ebenso die inzwischen am veranlagten Einkommen etwa eingetretenen Verminderungen, insoweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes (Artikel 73) einen Anspruch auf Ermäßigung begründen.

Die erhöhte Steuer ist von dem ersten des auf den Erbanfall folgenden Monats ab zu veranlagten.

Wegen des Verfahrens bei der Veranlagung und Zugangstellung finden die im Artikel 77 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Anm. 34. In Betreff derjenigen Personen, welche in die Einkommensteuerliste nicht übernommen worden sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt (Artikel 38 Nr. 2, Artikel 59 Abs. 2), ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht erfolgt. Bei Erwerb eines höheren Einkommens im Laufe des Jahres findet daher die Veranlagung im Zugangswege statt. (Vergl. Artikel 76 Nr. 9.)

Artikel 73.

Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens im Laufe des Steuerjahres.
(§. 58 des Gesetzes.)

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles eine Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (Artikel 72), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

Die Voraussetzungen dieses Ermäßigungsanspruches sind für alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens die gleichen. Zur Begründung ist der Nachweis erforderlich, aber auch ausreichend,

1. daß im Laufe des Steuerjahres
 - a) entweder eine Einnahmequelle weggefallen,
 - b) oder ein außergewöhnlicher Unglücksfall eingetreten,
2. daß in Folge eines Ereignisses der zu a oder b gedachten Art das Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert ist. Von der Voraussetzung zu 2 findet nur in einem unten zu erörternden Falle eine Ausnahme statt.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Zu 1a. Die Einnahmequelle und nicht nur das Einkommen aus einer solchen muß weggefallen sein. Es genügt also nicht, wenn die Zinsen eines Kapitals rückständig bleiben, wenn der bisherige Ertrag aus einem verpachteten oder vermieteten Grundstücke sich mindert oder versiegt, weil der Mieths- oder Pachtvertrag abgelaufen ist, wenn die geschäftlichen Einnahmen eines Kaufmannes oder Fabrikanten sich in Folge Abnahme der Kundschaft oder Einschränkung der Produktion mindern, wenn der Verdienst aus Gewinn bringender Beschäftigung in Folge Sinkens der Lohnsätze oder in Folge vorübergehender Arbeitslosigkeit geschmälert wird.

Um eine Ermäßigung im Laufe des Jahres zu rechtfertigen, muß die zinstragende Kapitalforderung selbst erloschen, das vermietete Gebäude abgebrochen oder unbenutzbar geworden, der Gewerbebetrieb oder doch ein als selbständige Erwerbsquelle anzusehender Theil des Gewerbebetriebes, z. B. eines von mehreren Ladengeschäften, eingestellt, das mit Befoldung verbundene Amt, die Ausübung der Anwaltschaft oder sonstigen Gewinn bringenden Thätigkeit aufgegeben sein.

Abweichend von den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 fordert das Gesetz indessen nicht den Verlust, sondern nur den Wegfall der Einnahmequelle. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Quelle, wie im Falle des Konkurses, der nothwendigen Subhastation, der Enthebung vom Amte u. s. w. unabhängig von dem eigenen Willen verloren gegangen, oder ob dieselbe freiwillig aufgegeben ist.

Der Wegfall der Quelle muß aber eine vollendete Thatsache sein, bevor eine Ermäßigung bewilligt werden kann. Steht der Wegfall, z. B. der Verlust des Amtes im Falle der Suspension eines Beamten während des gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens, oder der Ausfall einer Kapitalforderung bei der Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks zwar in Aussicht, aber noch nicht endgültig fest, so ist die Entscheidung auf den etwa vorliegenden Ermäßigungsantrag bis zum Austrage der Sache auszuweisen und bis dahin nach Bewandniß der Umstände die Steuer zu stunden.

Zu 1b. Als außergewöhnliche Unglücksfälle kommen namentlich in Betracht: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehsenchen, Schaden durch Feuer, Hagelschlag, Uberschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse.

Nicht hierher gehören wirthschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im Allgemeinen einen nachtheiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen und Handelsverkehr, oder ungünstige Ernten. Die dadurch herbeigeführten Ausfälle in den Einnahmen werden in Folge der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach dreijährigem Durchschnitt bei der Besteuerung bereits gebührend berücksichtigt.

Zu 2. Die Einkommensminderung muß einer dreifachen Voraussetzung entsprechen:

- a) sie muß als Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle (Nr. 1a) oder eines Unglücksfalles

(Nr. 1b) eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem fraglichen Ereignis stehen:

- b) die Minderung muß im Laufe desjenigen Steuerjahres eingetreten sein, für welches die Veranlagung erfolgt ist. Eine bereits vor dem Beginne des Steuerjahres, also vor dem 1. April eingetretene Verminderung kann nur im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung geltend gemacht werden;
- c) das Einkommen muß endlich um mehr als den vierten Theil gemindert sein.

Um festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist das Jahreseinkommen, welches vom Zeitpunkte der Verminderung ab vom Steuerpflichtigen wirklich noch bezogen wird, mit demjenigen Jahreseinkommen zu vergleichen, nach welchem er für die Zeit bis zum Eintritt der Verminderung veranlagt war. Tritt z. B. ein nur nach seinem Gehalt von 3000 Mark veranlagter Beamter mit Ablauf des 30. September gegen Bewilligung einer Pension von 2200 Mark in den Ruhestand, ohne weiteres Einkommen zu beziehen, so liegt die Voraussetzung der Ermäßigung vor, da die Differenz zwischen beiden Jahresbezügen 800 Mark, also mehr als ein Viertel (750 Mark) des dem veranlagten Steuerfasse zu Grunde liegenden Einkommens von 3000 Mark beträgt.

Ergäbe sich in dem vorausgesetzten Falle, daß dem Beamten außer dem Gehalt ein bei der Veranlagung nicht berücksichtigtes Zinseinkommen von 600 Mark anzurechnen gewesen wäre, mithin das wirkliche steuerpflichtige Gesamteinkommen bis zur Pensionirung 3600 Mark betrug, nachher auf 2800 Mark zu berechnen ist, so würde zwar gemäß §. 80 des Gesetzes (vergl. Artikel 85 dieser Anweisung) die Veranlagung für die Zeit vor der Einkommensminderung, entsprechend dem Einkommen von 3600 Mark, zu berichtigen und somit dieses Einkommen (nicht das Einkommen von 3000 Mark) mit dem nach der Pensionirung wirklich verbliebenen in Vergleich zu stellen sein. Da aber der vierte Theil des nunmehr für die Berechnung desselben maßgebenden Einkommens 900 Mark, die Einkommensminderung aber nur 800 Mark beträgt, findet in diesem Falle ein Ermäßigungsanspruch nicht statt.

Wie bereits angedeutet worden, kommt es in einem Falle auf die Höhe der Einkommensminderung nicht an, sofern nämlich das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer gemäß §. 57 des Gesetzes (Artikel 72) herangezogen wird.

Gelangt beispielsweise das Vermögen einer Ehefrau, deren besonderes Einkommen dem Ehemann angerechnet war (Artikel 6), nach dem Tode der Ehefrau ganz oder theilweise in Folge Erbanges an deren Verwandte und bei diesen das entsprechende Einkommen in Gemäßheit des §. 57 des Gesetzes zur Besteuerung im Laufe des Jahres, so ist der Anspruch des Ehemannes auf Ermäßigung begründet, auch wenn die für ihn dadurch eingetretene Einkommensminderung hinter dem vierten Theile seines veranlagten Gesamteinkommens zurückbleibt.

Artikel 74.

Verfahren bei der Ermäßigung.

(§. 60 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens (Artikel 73) findet, auch wenn das Einkommen ganz weggefallen ist, nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, welcher an keine Frist gebunden und bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen ist. Dieser veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen, erfordert nöthigenfalls, wenn der weggefallene beziehungsweise der verbliebene Theil des Einkommens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden kann, eine Steuererklärung vom Antragsteller oder eine gutachtliche Aeußerung der Veranlagungs- oder Voreinschätzungskommission oder einzelner Mitglieder derselben, und nimmt den Antrag in eine Liste nach dem beiliegenden Muster XV auf. Mehrere Ermäßigungsanträge können in einer Liste nachgewiesen werden, sofern die Erhebung der verschiedenen Steuerbeträge der nämlichen Hebestelle obliegt und die Anträge entweder gleichzeitig vorliegen oder nach Anordnung der Regierung in angemessenen Zwischenräumen einzureichen sind. Der Vorsitzende füllt die Spalten 1 bis 9 der Liste aus, versteht dieselbe mit der im Muster vorgeschriebenen Bescheinigung und überreicht sie in zwei Ausfertigungen mit den Belägen der Bezirksregierung.

Die Letztere prüft, ob die Voraussetzungen einer Ermäßigung (Artikel 73) vorliegen, und entscheidet nach Erledigung etwaiger Anstände über den Antrag. Erachtet sie denselben für begründet, so setzt sie die Einkommensteuer vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensminderung folgenden Monats ab auf den dem wirklich verbliebenen Einkommen entsprechenden Steuerfasse herab.

Die Minderung gilt mit dem Zeitpunkte als eingetreten, in welchem die Einnahmequelle und das bisher daraus bezogene Einkommen weggefallen ist. Auch wenn dieser Zeitpunkt, wie z. B. beim Fortfall des Gehaltes in Folge der Pensionirung eines Beamten, mit dem Ende eines Monats zusammenfällt, ist die Ermäßigung schon von dem ersten Tage des unmittelbar folgenden Monats zu bewilligen, in dem vorausgesetzten Falle also von dem Tage des Pensionsbezuges ab.

Auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages kommt es in keinem Falle an.

Die Regierung trägt ihre Entscheidung in die Spalten 10 bis 16 der Liste ein, stellt dieselbe hinsichtlich des in Abgang kommenden Betrages fest und sendet eine Ausfertigung nebst den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher das Konzept der Liste vervollständigt und im Falle der Bewilligung einer Ermäßigung die Ausfertigung an die Hebestelle befördert; ist dies die Gemeinde, so giebt dieselbe die Liste nach Notiznahme und Wahrung des Abganges in dem Heberegister an die Kreiskasse ab.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission benachrichtigt außerdem den Antragsteller von der Entscheidung der Regierung, und zwar, sofern dem Antrage nicht im vollen Umfange stattgegeben ist, mit dem Eröffnen, daß ihm gegen die Entscheidung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen³⁵⁾ die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen stehe.

Artikel 75.

Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen. (§§. 61, 68 Abs. 2 des Gesetzes.)

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand führt eine genaue Kontrolle der im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer eintretenden Zu- und Abgänge (Artikel 76, 78), und zwar in denjenigen Landestheilen, in welchen die Einkommensteuerhebung verschiedenen Stellen obliegt, getrennt nach diesen Hebestellen.

Alle Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im §. 68 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)vorstande alsbald die erforderlichen Mittheilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf.

Die Gemeindevorstände sind außerdem verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge und der Besteuerung der verzogenen Einkommensteuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen; zu diesem Zwecke hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters XVI angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden.³⁶⁾

Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde baldmöglichst zurückzusenden.

Auch die Steuererheber sind verpflichtet, von jeder gelegentlich der Steuererhebung zu ihrer Kenntniß gelangenden Veränderung, welche einen Zu- oder Abgang begründet, dem Gemeinde-(Guts-)vorstande unverweilt Kenntniß zu geben.

Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erfolgt vom ersten Tage des Vierteljahres ab, bis zu dessen Beginn die Einkommensteuer am seitherigen Wohnorte entrichtet oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Anm. 35. Vergl. jedoch §. 79 des Einkommensteuergesetzes.

Anm. 36. Findet der Wechsel des Wohnorts nach der Personenstandsaufnahme statt, so muß der Gemeindebehörde des neuen Wohnorts gleichzeitig mitgetheilt werden, ob der Verzogene für das künftige Steuerjahr noch an dem früheren Wohnort veranlagt werden wird, oder ob das zu diesem Zwecke Erforderliche an dem neuen Wohnorte zu veranlassen ist. Das Letztere wird sich außer in dem im Artikel 87 I Nr. 1a vorgesehenen Falle bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk in der Regel empfehlen, wenn zur Zeit des Umzuges die in der öffentlichen Bekanntmachung gestellte Frist zur Abgabe der Steuererklärung noch nicht abgelaufen war, auch der Steuerpflichtige in dem bisherigen Veranlagungsbezirk eine Steuererklärung nicht abgegeben hatte. Erfolgt die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Einkommensteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zugegangen ist (Artikel 59 Abs. 3), auch die für das neue Steuerjahr auf den verzogenen Steuerpflichtigen veranlagte Einkommensteuer unter Beifügung eines Abgangbelages nach Muster XVI überwiesen werden.

Artikel 76.

Zugangsfälle.

(§. 59 des Gesetzes.)

1. Zugänge gegen die Veranlagung können im Laufe des Steuerjahres entstehen:
 1. durch Zugang einkommensteuerpflichtiger Personen aus anderen Preussischen Gemeinden oder Gutsbezirken (siehe Artikel 75);
 2. a) durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlich übergangenen Einkommensteuerpflichtigen,
b) durch nachträgliche Berichtigung der Veranlagung für das laufende Jahr (vergl. Artikel 85 Nr. 2),
c) durch die in Folge eines Strafverfahrens eintretende Erhöhung der laufenden Steuer (vergl. Artikel 84 Nr. 8);
 3. dadurch, daß ein Preussischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preussens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem Deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen Deutschen Staates seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimathstaate aufgibt;
 4. dadurch, daß Deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
 5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen, oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (Artikel 1 Nr. 3);
 6. durch den Erwerb der Preussischen Staatsangehörigkeit Seitens einer bis dahin nicht einkommensteuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1 a bis c vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
 7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 34 I Nr. 3 bis 5 begründet war;
 8. durch Eintritt der im Artikel 2 angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
 9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark Seitens eines nicht veranlagten Steuerpflichtigen (vergl. Anm. 34 zu Artikel 72); hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Artikel 3 II Nr. 3) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt;
 10. durch Austrreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung (Artikel 6), und zwar:
 - a) in Folge Auflösung der Haushaltung,
 - b) in Folge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung der Ehegatten,
 - c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes,
 - d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
 11. durch Erbanfall (Artikel 72);
 12. durch Erhöhung des Steuerfußes in Folge Entscheidung der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts (Artikel 66 Nr. 3, Nr. 4 Abs. 4);
 13. dadurch, daß nichtphysische Personen (Artikel 26) steuerpflichtig werden, indem dieselben
 - a) einen Sitz in Preußen begründen beziehungsweise dorthin verlegen (Artikel 26 Nr. 1), oder
 - b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen (Artikel 26 Nr. 2), oder indem
 - c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen (Artikel 26 Nr. 3), oder indem
 - d) ein bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein mit offenem Laden die Rechte einer juristischen Person erwirbt, oder ein mit diesen Rechten bereits ausgestatteter, aber bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein einen offenen Laden einrichtet.

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, Artikel 26 Nr. 2), die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht ein (vergl. oben I Nr. 3 bis 7, Nr. 13 a, c, d), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abtheilungen der Kontrolle (Artikel 75) und der Zugangliste (Artikel 80) sind außerdem aufzunehmen:

- a) die von der Regierung festgesetzten Zuschläge von 25 Prozent zur veranlagten Steuer (Artikel 61),
- b) die nicht laufend in Zugang gestellten nach Mittheilung der Kreis- und Steuerkassen eingezahlten Nachsteuern (Artikel 84 Nr. 9 und Artikel 85).

Artikel 77.

Behandlung der Zugänge.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 4, 5 des Gesetzes.)

I. Von den Zugangsfällen Artikel 76 I Nr. 1, 2a, b, 3 bis 11 setzt der Gemeinde-(Guts-)vorstand den Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahrung der Zugänge zu kontrolliren hat, sofort, oder in größeren Städten nach Bestimmung des Vorsitzenden in regelmäßigen Zwischenräumen, durch Mittheilung eines Auszuges aus der Kontrolle (Artikel 75) in Kenntniß.

In dem Auszuge sind anzugeben:

in dem Falle Artikel 76 zu I Nr. 1:

der bisherige Wohnort des Steuerpflichtigen, der veranlagte Einkommensteuersatz, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Steuer dort in Abgang kommt, und von welchem ab dieselbe daher an dem neuen Wohnort zu erheben ist (vergl. Artikel 75);

in den Fällen zu I Nr. 2 bis 11:

die Ursache des Zuganges, sowie die vom Gemeinde-(Guts-)vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen; zugleich sind die vom Gemeinde-(Guts-)vorstande einzuholenden Vorschläge der Voreinschätzungskommission über den zu veranlagenden Steuersatz in Ansehung derjenigen Zugänge beizufügen, deren mutmaßliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;

in den Fällen zu I Nr. 3—11

ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende Ereigniß eingetreten ist, endlich

in den Fällen zu I Nr. 2b, c, Nr. 11, 12, zu II und III:

die Nummer der Einkommensteuerrolle oder Zugangliste des laufenden Jahres, unter welcher der durch den Zugang erhöhte beziehungsweise demselben zu Grunde liegende Steuersatz erscheint.

Wegen der vom Gemeinde-(Guts-)vorstande in Ansehung der nichtphysischen Personen (Artikel 76 I Nr. 13) dem Vorsitzenden zu machenden Mittheilungen wird auf die Bestimmung Artikel 39 Abs. 4 verwiesen.

II. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission trägt die Veränderungen in das von ihm zu führende Notizregister ein.

a) Hinsichtlich der aus anderen Veranlagungsbezirken zugezogenen Steuerpflichtigen ersucht er die betreffenden Vorsitzenden der Veranlagungskommission um Mittheilung eines Auszuges aus der Einkommensteuerliste beziehungsweise Einkommensnachweisung, sofern ihm ein solcher noch nicht zugegangen ist (vergl. Artikel 79 3. Abs. zu 3).

b) In Ansehung der Zugangsfälle unter Nr. 2 bis 11 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens, erläßt nach Umständen an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 51) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 53 bis 56.

Soweit ihm hiernach nicht die Festsetzung des Steuerjahres zusteht (Artikel 56 I Abs. 2 u. 3), trifft

er die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuerjahz und über den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen Artikel 76 I

- zu Nr. 2a von dem Beginne des Steuerjahres ab,
- zu Nr. 2b von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,
- zu Nr. 2: von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist (vergl. Artikel 84 Nr. 8),
- zu Nr. 3 bis 11 von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuerjahres begründende Ereigniß folgt.

Im Falle der Festsetzung des Steuerjahres wird derselbe dem Pflchtigen gemäß Artikel 60 I bekannt gemacht. Die vorläufige Bestimmung theilt der Vorsitzende dem Pflchtigen unter der Eröffnung mit, daß die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission bei deren nächstem Zusammentritt erfolgen werde, daß ihm demnächst gegen die ordentliche Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung zustehe, bis dahin aber der vorläufig bestimmte Steuerjahz vorbehaltlich der anderweiten Feststellung durch die Veranlagungskommission und vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu entrichten sei.

c) Der Vorsitzende vermerkt seine Festsetzungen in den Kontrolauszügen und sendet die letzteren an den Gemeinde-(Guts-)vorstand zurück. Dieser stellt die Auszüge, nachdem er seine Kontrolle danach vervollständigt hat, der Hebestelle (Steuerkasse, Kreisasse, Ortsverheber) zu, welche das Erforderliche für die Steuerhebung vermerkt und wahrnimmt.

d) Soweit der Vorsitzende die Steuerjahze in den Fällen zu b nur vorläufig bestimmt hat, wird behufs der ordentlichen, nach Maßgabe der Artikel 57, 58, 60 I stattfindenden Veranlagung die Veranlagungskommission spätestens im Anfange der Monate September und März zusammenberufen (vergl. auch Artikel 70 Nr. 1 Abs. 1).

Von den seitens der Kommission beschlossenen Abänderungen der vorläufig bestimmten Steuerjahze giebt der Vorsitzende dem Gemeinde-(Guts-)vorstande Kenntniß, welcher seine Kontrolle berichtigt und die Hebestelle benachrichtigt.

e) In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften zc. (Artikel 76 I Nr. 13) kontrollirt der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse zc. (vergl. Artikel 48 IV).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergibt, daß gemäß Artikel 27 steuerpflichtige Ueberschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, vorläufig den zu entrichtenden Steuerjahz sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vergl. Artikel 27 Nr. 3).

Im Uebrigen wird nach den Vorschriften zu b bis d verfahren.

Artikel 78.

Abgangsfälle.

(§. 59 des Gesetzes.)

1. Im Allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Berufung geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelweges eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen:

1. bei mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalte eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren Einkommen bereits dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist (Artikel 6);
2. bei Veranlagungen,
 - a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (vergl. Ann. 2 zu Artikel 1) verstoßen;
 - b) durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II Nr. 3 dieser Anweisung entgegen, steuer-

freies Militäreinkommen angerechnet ist, insofern hierdurch die Vorschrift §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874³⁷⁾ verletzt wird;

c) welche eine gemäß Artikel 34 I steuerfreie Person betreffen.

In Fällen dieser Art (zu 1 und 2) ist die Abgangsstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken und von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrtümlich in den Einkommensteuerlisten oder Einkommensnachweisungen desselben Veranlagungsbezirkes an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitze. In dem ersteren Falle ist stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den Bestimmungen dieser Anweisung zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Steuerfuß in Abgang zu stellen.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung beziehungsweise der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes hinzuweisen. Anträge auf Befreiung von der Einkommensteuer, welche sich auf die zu 1 und 2 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Berufungsfrist versäumt ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

3. durch den Abzug Einkommensteuerpflichtiger in andere preussische Gemeinden oder Gutsbezirke;
4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;
5. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiete oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;
6. durch den Verzug
 - a) eines Preußen nach einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet,
 - b) eines nichtpreussischen Staatsangehörigen aus Preußen;
7. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1c);
8. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 begründen;

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in dem Kontrollauszuge (Artikel 79) anzugeben:

- zu 3: der Monat des Umzuges, der Ort, wohin der Steuerpflichtige verzogen, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuer am seitherigen Wohnorte entrichtet ist;
- zu 4: der Todestag sowie der Hinweis auf die in Folge des Todesfalles eingetretenen Zugänge (Artikel 76 I Nr. 10a, 11);
- zu 5: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem das näher zu bezeichnende, den dienstlichen Wohnsitz begründende Amtsverhältnis beginnt oder aufhört (Artikel 35 Nr. 2);
- zu 6:
 - a) der Monat, in welchem, und der Ort, wo der neue Wohnsitz genommen,
 - b) der Monat, in welchem das preussische Staatsgebiet verlassen ist, sowie die Staatsangehörigkeit des bisherigen Steuerpflichtigen;
- zu 7: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verweilt, der Ort des Aufenthalts oder die Angabe, daß derselbe unbekannt sei;
- zu 8: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung, sowie die Bezeichnung des etwaigen Besiggnachfolgers;

Anm. 37. Die in Betracht kommende Vorschrift des §. 46 lautet:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

9. durch Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Einkommensteuer unterworfen sind;
10. dadurch, daß
- a) die Kriegsformation in Ansehung eines Theiles des Heeres oder der Marine³⁸⁾ angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3),
 - b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§. 65 Nr. 1 des Gesetzes),
 - c) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine eintreten (§. 65 Nr. 2 des Gesetzes);
11. dadurch, daß eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragene Genossenschaft oder ein Konsumverein den Sitz (Artikel 26 Nr. 1) oder den Grundbesitz beziehungsweise die Betriebsstätte (Artikel 26 Nr. 2) in Preußen aufgibt oder sich auflöst;
12. durch Ermäßigung des Steuerjahres oder Freistellung im Wege der Berufung oder Beschwerde;
- zu 9: der Tag, an welchem die Entlassungsurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, sowie Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt des bisherigen Steuerpflichtigen;
- zu 10: der Tag, an welchem
- zu a) die Kriegsformation angeordnet oder der Eintritt des Steuerpflichtigen in den betreffenden Heerestheil erfolgt,
 - zu b) der Steuerpflichtige in den aktiven Dienst eingetreten ist,
 - zu c) das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer³⁹⁾ verlassen hat;
- außerdem zu 10a bis c: der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fortbauert;
- zu 11: der Tag, an welchem die Betriebseinstellung beziehungsweise die Auflösung erfolgt ist;
- zu 12: die Entscheidung, durch welche die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt ist (Artikel 66 Nr. 3, 4).
- Ermäßigungen der Einkommensteuer, welche die Regierung auf Grund des §. 58 des Gesetzes bewilligt, werden, da die Festsetzung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt, in die Abgangsliste nicht aufgenommen (vergl. Artikel 74).
- Verheirathung begründet, sofern nicht etwa die Voraussetzungen der Ermäßigung nach Artikel 73 vorliegen, einen Abgang nicht; vielmehr wird auch die Steuer einer etwa bereits vorher selbstständig veranlagten Ehefrau bis zum Schlusse des Steuerjahres, in welchem die Heirath geschlossen ist, forterhoben.

Artikel 79.

Verfahren bei der Abgangstellung.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 3 des Gesetzes.)

Die Anträge auf Abgangstellung in den vorstehend (Artikel 78) unter Nr. 3 bis 11 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern oder Erben

Ann. 38. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff oder Fahrzeug der Kaiserlichen Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (vergl. §. 164 des Militärstrafgesetzbuchs f. d. D. Reich vom 20. Juni 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 174).

Unter „heimischen Gewässern“ ist das Gebiet der Ost- und Nordsee — die letztere im Norden durch den Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite, im Westen nördlich von Schottland durch den Meridian von 3 Grad Westlänge von Greenwich und südlich von England von der Bucht von Dover-Calais begrenzt — zu verstehen (vergl. die durch Verfügung vom 26. März 1887, Mitth. Heft 21 S. 46 mitgetheilte Bekanntmachung des Herrn Chefs der Admiralität vom 14. März 1887).

Ann. 39. Vergl. Ann. 38 Abs. 2.

Hat das zum auswärtigen Dienste bestimmte Schiff oder Fahrzeug zugleich die Eigenschaft eines „alleinfahrenden“, so liegt der Fall unter Nr. 10a vor. Ein Unterschied in der Behandlung beider Fälle findet wegen des Zeitpunktes der Abgangstellung statt (vergl. Artikel 79 und Ann. 40 dazu).

ausgehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatfachen genügend feststehen.

In Ansehung der im Artikel 78 unter Nr. 1 bis 11 erwähnten Abgangsfälle übersendet der Gemeinde-(Guts-)vorstand sogleich einen Auszug aus der Kontrolle (Artikel 75) mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer eingehenden Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht unterwirft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und die vorläufigen Entscheidungen über den Zeitpunkt der Abgangstellung trifft.

Diese tritt ein in den Fällen

- zu 1 und 2 von dem Zeitpunkte ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;
- zu 3 nach Maßgabe der Vorschrift im Artikel 75; bei Abzügen nach einem anderen Veranlagungsbezirk ist dem Vorsitzenden des letzteren ein Auszug aus der Einkommenssteuerliste beziehungsweise Einkommensnachweisung unter Benachrichtigung von der erfolgten Abgangstellung mitzutheilen.
- zu 10a, b von dem ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation, beziehungsweise die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppentheile eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passirt oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist;⁴⁰⁾
- zu 4 bis 9, 10c und 11 von dem ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereigniß folgt.

Als Tag der Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in Liquidation der Auflösung gleich steht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab und ist zu verneinen, so lange durch theilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebes ein Einkommen erzielt wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beachten:

Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vergl. insbesondere Artikel 78 Nr. 5, 6, 7, 9), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner Theile des Einkommens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Unterlagen, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Steuersatz aufrecht zu erhalten.

Dasselbe gilt, wenn eine Aktiengesellschaft u. s. w. zwar den Sitz in Preußen aufgibt (Artikel 26 Nr. 1), aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 2).

Kann der aus der Steuerpflicht auscheidende Theil des Einkommens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, zu schätzen und danach den fortzuentrichtenden Steuersatz vorläufig zu bestimmen. Die ordentliche Veranlagung erfolgt alsdann nach den Vorschriften des Artikel 77 II d.

Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in seinem Notizregister sowie in den Kontrollauszügen und giebt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zurück, welcher damit gemäß Artikel 77 II c verfährt.

Artikel 80.

Feststellung der Zu- und Abganglisten.

(§. 60 Abs. 3, §. 61 Abs. 3 des Gesetzes.)

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrollen fertigt der Gemeinde-(Guts-)vorstand unter Zuziehung der Hebestelle in den Monaten September und März die Zu- und Abganglisten nach den beiliegenden Mustern XVII und XVIII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen spätestens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

xvii.
viii.
Anm. 40. Die Vorschrift im §. 59 Abs. 2 des Gesetzes findet in diesen beiden Fällen keine Anwendung mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vergl. Anm. 37.

Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerfasse in Zugang beziehungsweise in Abgang nachzuweisen.

Wo die Gemeinde-(Guts-)bezirke an der örtlichen Steuererhebung theilhaftig sind, werden die Zu- und Abgangslisten gesondert nach den verschiedenen Hebestellen angelegt.

In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Einkommensteuerrolle beziehungsweise in der Zugangsliste auf einander folgen.

Die nach Aufstellung der Einkommensteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt auch die Abgangslisten in der auf dem Muster XVIII vorgesehenen Weise, fertigt sodann die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das erste Halbjahr nach dem Muster XIX, für das zweite Halbjahr nach dem Muster XX, und überreicht der Regierung am Schlusse der Monate September beziehungsweise März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und zwei Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo in einem Veranlagungsbezirke mehrere Steuerklassen theilhaftig sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Steuerklassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Steuerklasse (Bezirksnachweisung) beizufügen.

3. Ueber die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahreschlusse (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- beziehungsweise Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr aufzunehmen. Nöthigenfalls muß deshalb auch die Veranlagungskommission im Anfang des Monats April behufs Beschlußfassung über die Steuerfasse für die neu veranlagten Gensiten zusammen-treten, sofern die Einholung der Stimmen nicht durch Umlauf geschehen kann. Die Nachtragslisten sind derart vorzubereiten, daß dieselben alsbald nach Beschlußfassung der Kommission der Regierung einge-reicht werden können und der vorgeschriebene Termin nicht überschritten wird, wofür der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu sorgen hat.

4. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen — beziehungs-weise auch die Bezirksnachweisungen — der kalkulatorischen Prüfung, kontrollirt, ob die von ihr festge-gesetzten Einkommensteuerszuschläge (Artikel 61) und Nachsteuern (Artikel 84, 85) in den Zugangslisten ge-wahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen — beziehungsweise auch die Bezirksnachweisungen — fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung beziehungsweise die fest-gestellten Bezirksnachweisungen mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten der Hebestelle (Steuerklasse, Kreis-kasse oder Gemeinde), die Kreisnachweisung beziehungsweise die Bezirksnachweisungen der Kreis-kasse beziehungsweise den Steuerklassen zu, nachdem er behufs der von ihm herbeizuführenden Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen von den etwa regierungsseitig gemachten Abänderungen Notiz genommen hat, und erledigt auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung. Die Beläge zur Abgangsliste sendet der Vorsitzende an die Gemeinde behufs Aufbewahrung bei der Konzeptliste zurück.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres muß die vorgeschriebene Zustellung an die Kreis- beziehungsweise Steuerklassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

5. Ueber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XVII beziehungsweise XVIII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerke „aus Vorjahren“ zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangs-liste mit dem Vermerke „Erstattung aus Vorjahren“ und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:

daß die Steuerfasse in Spalte 5 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gekommen;

Muster
Muster

b) von dem Kassencurator (Kassenrevisor):

daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Steinnahme wirklich enthalten sind.

Bezieht sich die Erstattung nicht auf das letzte, sondern auf ein früheres Vorjahr, so ist die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 81.

Die Hebestellen.

(§. 73 Abs. 2 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Einkommensteuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Einrichtungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinde-(Guts-)bezirke in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen die Steuer von den Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu erheben haben.

Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerjahres innerhalb des Steuerjahres eintreten, haben jedoch einen Wechsel in der bei der Veranlagung bestimmten Hebestelle nicht zur Folge.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerjahres erheben ferner die Kreisklassen diejenigen Einkommensteuerbeträge, welche auf nichtphysische Personen (Artikel 26) veranlagt sind.

In Ansehung der Untererheber und der mit einzelnen Gemeinden wegen Erhebung der Einkommensteuer abgeschlossenen Verträge wird auf die dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Gesetzes.)

1. Die Einkommensteuer ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerjahres in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben, und zwar auch in denjenigen Bezirken und Orten, in welchen bisher die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen nach den bestehenden Vorschriften bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer von der Hebestelle zuzufertigen ist, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahresbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorauszahlungen (§. 62 Abs. 2 des Gesetzes) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar an die Empfangsstelle (Ortserheber, Steuerkasse, Kreisasse) abzuführen.⁴¹⁾

In den genannten Terminen wird die Einkommensteuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahrsbeitrag zu entrichten, von dem Steuerempfänger mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Ann. 41. Wegen Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge, welche von den auf Seiner Majestät Schiffen und Fahrzeugen im Auslande befindlichen Offizieren und Beamten zu entrichten sind, bewendet es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 18. Juli 1881, II 7771.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Soweit die örtliche Erhebung den Gemeinden und Gutsbezirken obliegt, wird die vierteljährlich erhobene Steuer vom Orts'erheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften⁴² an die vorgelegte Kasse abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die vorgelegte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Orts'erheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Einkommensteuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehoben.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende

- a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich
- b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- beziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnächst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Einkommensteuergesetzes werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Einkommensteuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige gänzlich unvermögend oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Einkommensteuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablauf des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die gemäß §. 64 a. a. D. zulässige Niederschlagung eines Einkommensteuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

Artikel 83.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer entstehen

- a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Einkommensteuer-Rückstandes fruchtlos verlaufen ist;
- b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Einkommensteuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Anm. 42. Vergleiche §. 34 Nr. 3, 4 der Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnahmer vom 30. Dezember 1879.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet die Einkommensteuerhebestelle dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnis, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahr erwartet werden darf.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint, sowie ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter den Ausfalllisten zu bescheinigen. (Vergl. Nr. 4.)

4. Wo die Gemeinden an der Einkommensteuererhebung theilhaft sind, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kreisassenbezirk nach dem Muster XXII und setzt die von ihm abzugebende Bescheinigung (vergl. Nr. 3) — statt unter die Ausfalllisten — unter die Hauptnachweisung.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission reicht die geprüften Ausfalllisten in einer Ausfertigung mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung der Regierung ein. Diese unterwirft die Listen sofort nach ihrem Eingange einer genauen Revision, stellt dieselben und beziehungsweise die Hauptnachweisung fest und sendet sie mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Letzterer fertigt die festgestellten Ausfalllisten den Hebestellen — beziehungsweise die Hauptnachweisung der Kreisasse — zu, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April jeden Jahres.

Ist die Gemeinde die Hebestelle, so hat dieselbe die Ausfallliste nach Kenntniznahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in dem Heberegister an die betreffende Kreisasse abzugeben.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Artikel 86.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 71, 72 des Gesetzes.)

1. Die Kosten der Einkommensteuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last.
2. Diejenigen Landräthe, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, haben die hierdurch veranlaßten Kosten aus den ihnen für das Hauptamt gewährten Dienstaufwandsentschädigungen zu bestreiten mit Ausnahme
 - a) der Remunerationen, Diäten, Besoldungen der ihnen zur Bearbeitung der Einkommensteuer-sachen überwiesenen staatlichen Hilfs- und Subalternbeamten⁴⁴⁾,

Num. 44. Vergl. die Verfügungen vom 23. August 1891, M. d. S. I A 7159. F. M. $\frac{II}{I} \frac{8981}{10805}$ und vom

25. Oktober 1891, M. d. S. I A 10 041, F. M. $\frac{II}{I} \frac{13551}{15324}$.

b) der Kosten für die ihnen auf Rechnung der Staatskasse zu liefernden Formulare Muster I, II, VII bis XV, XIX, XX, XXI, B beziehungsweise C dieser Anweisung, sowie für alle diejenigen Formulare, welche außerdem, vom Finanzminister oder wie z. B. Benachrichtigungsschreiben an die Steuerpflichtigen, Behändigungsscheine, Berufungsnachweisungen, behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens vom Vorsitzenden der Berufungskommission vorgeschrieben werden.

3. In allen Fällen werden aus der Staatskasse die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Berufungs-, Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen, sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe des Artikels 70 Nr. 8 und der Verfügung vom 28. Oktober 1891 — II 14 037⁴⁵⁾ — zuzurechnenden Reisekosten und Tagegelder gezahlt.

Artikel 87.

Erstattung der Kosten durch den Steuerpflichtigen.

(§. 71 des Gesetzes.)

Diejenigen Kosten an Porto, Zeugengebühren oder anderen baaren Auslagen, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht) erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesen haben und die Erstattungspflicht durch endgiltige Entscheidung der zuständigen Kommission oder des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen ist (vergl. auch Artikel 66 Nr. 2 Abs. 4).

Liegt eine solche Entscheidung vor, so überreicht der Vorsitzende der Berufungskommission eine Abschrift derselben mit den Vorverhandlungen, den zur Berechnung der Kosten erforderlichen Unterlagen und seinem Gutachten über den festzusetzenden Betrag der Regierung, welche die zu erstattenden Kosten festsetzt und wegen Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an den Steuerpflichtigen, sowie wegen Einziehung des festgesetzten Betrages das Erforderliche veranlaßt.

Gegen den Festsetzungsbeschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen⁴⁶⁾ die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

Die Kontrolle und Verrechnung erfolgt nach Maßgabe der für die Kosten aus Prozessen gegebenen Vorschriften (Artikel 84 Nr. 9).

Anm. 45. Dieses lautet:

Berlin, den 28. Oktober 1891.

Zur Ausführung des §. 72 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden bis zum Erlasse des III. Theiles der Ausführungsanweisung vom 5. August d. J. folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen und deren Stellvertreter erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der für die Mitglieder geltenden Bestimmungen.
2. Diejenigen Landräthe, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, haben die hierdurch veranlaßten Kosten aus dem ihnen für das Hauptamt gewährten Dienstaufwande zu bestreiten.
3. Die durch besondere Ernennung zu Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen berufenen Staatsbeamten sind nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zum Bezuge der ihrer Rangklasse entsprechenden Reise- und Tagegelder berechtigt.

Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden der Berufungskommissionen und deren Stellvertreter, für die den Landräthen als Hilfsbeamte zugeordneten Assessoren, sowie für diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, welche, ohne Mitglieder der Veranlagungskommissionen zu sein, durch besondere Ernennung zu Stellvertretern der Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen berufen sind.

4. Die zu Mitgliedern einer Kommission gewählten oder ernannten Staatsbeamten sind zum Bezuge von Reise- und Tagefeldern nur nach Maßgabe der für die Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen berechtigt.

Das Gleiche gilt für diejenigen Stellvertreter der Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen, auf welche nicht die Bestimmung zu Nr. 3 Anwendung findet.

5. Die gemäß Artikel 42 II der Ausführungsanweisung zur Theilnahme an den Berathungen über die Aufstellung von Normalätzen zugezogenen landwirthschaftlichen Sachverständigen sind zum Bezuge von Gebühren für Sachverständige nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechtigt (Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 173).

Der Finanzminister.
Miquel.

An sämtliche königliche Regierungen — mit Ausnahme der zu Sigmaringen.

Anm. 46. Vergl. jedoch §. 79 des Einkommensteuergesetzes.

Artikel 88.

Die von den Gemeinden (Gutsbezirken) aus den Veranlagungs- und Hebegebühren zu bestreitenden Kosten.
(§. 73 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.)

1. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen, zwei Prozent der aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk eingegangenen Einkommensteuer gewährt.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der sieben östlichen Provinzen erhalten außerdem als Entschädigung für die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der ihnen übertragenen Steuererhebung (vergl. Artikel 81) zwei Prozent der Ziehmahme der von ihnen zu erhebenden Einkommensteuer.

2. Aus den Veranlagungs- und Hebegebühren müssen insbesondere auch bestritten werden

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):

diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 36 bis 39 dieser Anweisung), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitshilfe u. s. w.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung u. s. w. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nöthigen Räume, durch die Kontrolle der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abgangslisten und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Veranlagungs- und Veranlagungskommission innerhalb deren Zuständigkeit erteilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w. namentlich auch für die Muster A, III bis VI, XVI, XVII, XVIII dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt:

die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Bureau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare;

c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen:

die persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern sowie der Ablieferung an die Kreisstellen, einschließlich der Kosten für die Formulare, insbesondere für das Muster XXI dieser Anweisung.

3. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) sind die zu 2a bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Vertheilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der denselben zustehenden Veranlagungsgebühren.

4. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. (Vergl. insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen im Abs. 1 u. 2 der Verfügung vom 15. März 1882, Mitth. Heft 14 S. 78, für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau die Bestimmungen in §. 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August 1877).

Der Finanzminister.

Miquel.

Regierungsbezirk
Kreis
Steuer-(Kreis-)Kasse
(Gemeinde)

Einkommensteuer-Ermäßigungsliste

(§ 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Lau- fende Num- mer.	Nummer der Ein- kommen- steuer- rolle bezw. der Zu- gangs- liste.	Des Steuerpflichtigen			Der Steuerpflichtige ist veranlagt		Ursache, Betrag und Zeitpunkt des Eintritts der Einkommensverminderung nach der Angabe des Antragstellers.
		Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort. (Straße und Hausnummer.)	mit dem Jahres- ein- kommen von M.	mit dem Jahres- steuer- sage von M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	130	Carl Schütze.	Schankwirth.	Neustadt, Schulstrasse 6.	2900	52	Er habe die Schankwirth- schaft am 10. Mai aufgegeben. Seit 1. Juni befinde er sich in Stellung bei der Firma N. als Commis und beziehe ein Gehalt von 1500 M. Weiteres Einkommen habe er nicht, bitte um Steuerermässigung.

Anmerkung.

Wenn durch eine Liste Confiten aus verschiedenen Gemeinden Steuerermässigungen gewährt werden, sind die Beträge in Spalte 16 gemeindeweise zusammenzurechnen und die sich danach ergebenden Summen am Schlusse der Liste zusammenzustellen.

Gutachten und Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Regierung.							
	Der veranlagte Steuerfuß wird ermäßigt		Der Abgang beträgt mithin					
	auf den Jahres- fuß von <i>M</i>	von welchem Monate ab	jährlich <i>M</i>	viertel- jährlich <i>M</i>	auf Biertel- jahre.	im Ganzen <i>M</i>	<i>1/8</i>	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Die angestellten Ermittlungen haben die Angaben des Antragstellers bestätigt, und wird deshalb Ermässigung von 52 M. auf den Jahressatz von 16 M. vorgeschlagen.	—	16	Juni	36	9	3 ¹ / ₃	30	
<p>Daß der Steuerfuß in Spalte 7 veranlagt und noch nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder über den Monat, in welchem die Einkommensverminderung eingetreten, hinaus in Ausfall gekommen ist, wird bescheinigt.</p> <p>(Ort und Datum.)</p> <p>Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.</p>	<p>(Im Falle der Ablehnung des Antrags.) (Ort und Datum.)</p> <p>Königliche Regierung z.</p>	<p>(Im Falle der Bewilligung einer Steuerermäßigung.)</p> <p>Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von 30 M. — Pf., buchstäblich Dreissig Mark.</p> <p>(Ort und Datum.)</p> <p>Königliche Regierung z.</p>						

Muster XVI.

Belag

zur Begründung des Einkommensteuerabganges unter Nr. für 18.....
in der Gemeinde des Kreises

Der in der Einkommensteuerrolle (Zugangsliste)
unter Nr. verzeichnete, mit jährlich
..... Mark veranlagte (Name, Stand oder
Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach.....
..... im Kreise verzogen
ist, hat bis Ende des Quartals 18 ..
die Einkommensteuer mit Mark Pf.
hier richtig eingezahlt und kommt von diesem
Zeitpunkte ab hier in Abgang.

Ort und Datum.

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Der nebengenannte
.....
wird hier in der Kontrolle der Einkommensteuer-
zugänge für das Halbjahr 18..... unter
Nr. vom ab mit
..... Mark Pf. vierteljährlich nachge-
wiesen werden.

Ort und Datum.

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Einkommensteuer-Zugangsliste

der

Gemeinde..... im Kreise.....

für das I. Halbjahr 18⁹²/₉₃.

Festgesetzt auf einen Zugang von 344 Mark 34 Pf. buchstäblich *Dreihundertundvierundvierzig* Mark 34 Pf. mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß für das I. Halbjahr 18⁹²/₉₃ weder mehr noch weniger an Einkommensteuerzugang nachzuweisen gewesen sind.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Eau- fende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Steuer- satz.	Monat		Also auf Vier- tel- jahre.	Betragt				Ursachen des Zugangs.
					von welchem ab	bis zu welchem		viertel- jährlich		im Ganzen		
								M.	ℳ	M.	ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
1	Schmidt, Wilhelm.	Schmied.	Heuberg 6.	36	Juli.	März.	3	9	.	27	.	Zugezogen von Neun- dorf am 20. Mai, dort die Steuer bis ein- schliesslich Juni be- zahlt.
2	Wobschall, Carl.	Renner.	Hohestrasse 280.	106	August.	"	2 ² / ₃	26	50	70	67	Einkommensvermehrung in Folge Erbanfalls, ausserdem zu 70 M. unter No. 10 der Ein- kommensteuerrolle ver- anlagt. (Vergl. Belag No. . . .)
3	Paul, Bernhard.	Post- sekretär.	Hohestrasse 285.	52	"	"	2 ² / ₃	13	.	34	67	Vom 1. August ab von Metz hierher versetzt.
4	van Koll, Heinrich.	Rentner.	Niederstrasse 66.	132	Septbr.	"	2 ¹ / ₃	33	.	77	.	Ist Ausländer, hält sich seit 16./8. 1891 in Preussen auf ohne festen Wohnsitz und ohne Erwerb.
5	Thiede, Wilhelm.	Lohgerber.	Grünstrasse 85.	60	Oktober.	"	2	15	.	30	.	Steuererhöhung in Folge Strafverfahrens. Mit 192 M. unter No. 47 der Einkommensteuer- rolle veranlagt.
Summe . . .								96	50	239	34	Verfügung der Regie- rung vom 20. Aug. 1892, III. A. 11 370, Belag No. . . . Vergl. unten Nachsteuer No. 1.
Hierzu:												
25% Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Gesetzes.												
1	Krüger, Ernst.	Ziegelei- besitzer.	Marktstrasse 3.	75	April.	März.	4	18	75	75	.	Verfügung der Königl. Regierung v. 16. Mai 1892, III. A. 9872, Belag No. . . . Unter Einkommensteuerrolle No. 25 veranlagt zu 300 M.
Summe . . .								18	75	75	.	
Nachsteuer gemäß §§. 67 und 80 des Gesetzes.												
1	Thiede, Wilhelm.	Lohgerber.	Grünstrasse 85.	60	April.	Septbr.	.	.	.	30	.	Verfügung der Königl. Regierung v. 20. Aug. 1892, III. A. 11 370, Belag No. . . . Vergl. oben Zugang No. 5.
Summe	30	.	
Hauptsumme . . .								115	25	344	34	

Anmerkung.

In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer beteiligt sind, hat die Aufstellung der Zuganglisten getrennt nach den Hebestellen zu erfolgen.

Einkommensteuer - Abgangsliste

der

Gemeinde im Kreise

für das I. Halbjahr 18 $\frac{92}{93}$.

Daß der Steuerzahler in Spalte 5 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen, und daß für das I. Halbjahr 18 $\frac{92}{93}$ weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unterschrift.

Unterschrift.

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von 307 Mark 34 Pf., buchstäblich *Dreihundert und sieben Mark 34 Pfennige.*

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. der Einkommensteuer-volle beginn. der Zugangsliste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Steuer- säß. M.	Monat		Also auf Bier- tel- jahre.	Betrag				Ursachen des Abgangs.
					von welchem ab	bis zu welchem		viertel- jährlich		im Ganzen		
					der Abgang berechnet wird.			M.	℔	M.	℔	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
310.	Schmidt, Wilhelm	Schmied	Karlstrasse 67	36	Juli	März	3	9	.	27	.	Nach Buderich am 20. Mai verzogen, hat die Steuer hier bis einschl. Juni bezahlt. Belag No. . . .
221.	Wilke, Karl	Rentner	Hohestrasse 280	70	August	-	2 ² / ₃	17	50	46	67	Verlust der Preuss. Staatsangehörigkeit. Entlassungsurkunde am 20. Juli ausgehändigt, seitdem Wohnsitz nach London verlegt.
135.	Hintze, Friedrich	Tischler	Rosenstrasse 201	36	-	-	2 ² / ₃	9	.	24	.	Als Unteroffizier des Beurlaubtenstandes (Disposit. - Urlauber) am 16. August zum Truppentheil wieder einberufen; demnächst kapitulirt.
146.	Janke, Gustav	Regie- rungs- Sekretär a. D.	Kreuzstrasse 88	52	-	-	2 ² / ₃	13	.	34	67	Am 20. Juli gestorben, hat keine steuerpflichtige Erbmasse hinterlassen.
75.	Paetsch, Gustav	Kaufmann	.	300	Septbr.	-	2 ¹ / ₃	75	.	175	.	Hält sich als Preusse seit 18. August 1890 ununterbrochen in London auf.
Summe . .								123	50	307	34	

Anmerkung. In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer theilhaftig sind, hat die Aufstellung der Abgangslisten getrennt nach den Gebieten zu erfolgen.

Muster XIX.

Regierungsbezirk

Steuerjahr 18⁹²/₉₃.

Kreis

Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer im Kreise

für das I. Halbjahr 18⁹²/₉₃

Festgestellt auf ein berichtigtes Jahresoll im Gesamtbetrage von 8512 Mark — Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Eau- fende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist. *)													
		Biertel- jähr- licher Steuer- betrag.	Jahres- soll nach der Veran- lagung.	Summarischer		Be- richtigtes Jahres- soll.	Vierteljähriger laufender		Mit Sinn- rechnung der 3. Spalte bleibt viertel- jährlicher Betrag.	In Spalte 5 sind enthalten:					
				Zugang	Abgang		Zugang	Abgang		Zuschlags- steuern gemäß §. 30 des Gesetzes.	Nach- steuern gemäß §§. 67 und 80 des Ge- setzes.				
		M.	ℳ	M.	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ			
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
1.	Neundorf <i>u. s. w.</i>	451	25	1805	61	67	85	67	1781	22	31	442	25		

*) In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer nicht beteiligt sind, fällt die Ueberschrift sowie Spalte 13—23 fort.

Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung der Kreisasse überwiesen ist.

Viertel- jähr- licher Steuer- betrag.	Jahres- soll nach der Beran- lagung.	Summarischer		Be- richtigtes Jahres- soll.	Vierteljährlicher laufender		Mit Hinzurechnung der 13. Spalte bleibt viertel- jährlicher Betrag.	In Spalte 15 sind enthalten:		Summe des be- richtigten Jahres- solls (Spalte 7 und 17).	Bemerkungen.
		Zugang	Abgang		Zugang	Abgang		Zuschlags- steuern gemäß §. 30 des Gesetzes.	Nach- steuern gemäß der §§. 67 und 80 des Ge- setzes.		
		bis zum Schlusse des Steuerjahres.			für das 2te Halbjahr.						
M. ₰	M.	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1667 50	6670	282 67	221 67	6731	93 25	92 50	1668 25	75	30	8512	

Muster XX.

Steuerjahr 18⁹²/₉₃.

Regierungsbezirk

Kreis

N a c h w e i s u n g

von den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer im Kreise

für das II. Halbjahr 18⁹²/₉₃.

Festgestellt auf ein definitives Jahresvoll im Gesamtbetrage von 8463 Mark 66 Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

		Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist. *)													
Tausende Nr.	N a m e der Gemeinden (Gutbezirke).	Viertel- jährlicher Steuer- betrag.		Berichtigtes Jahresoll nach der Kreis- nachweisung für die erste Hälfte des Statzjahres (Spalte 7).		Summarischer				Definitives Jahresoll.		In Spalte 5 sind enthalten			
						Zugang.		Abgang.				Zu- schlags- steuern gemäß §. 30 des Gesetzes.		Nach- steuern gemäß der §§. 67 und 80 des Gesetzes.	
		M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1.	Neundorf. u. s. w.	442	25	1781		18	33	26	67	1772	66				31

*) In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer nicht theilhaftig sind, fällt die Ueber-
schrift sowie Spalte 10—17 fort.

Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung der Kreisasse überwiesen ist.

Viertel- jährlicher Steuer- betrag.		Berichtigtes Jahresjoll nach der Kreis- nachweisung für die erste Hälfte des Statsjahres (Spalte 17).		Summarischer				Definitives Jahresjoll.	In Spalte 12 sind enthalten				Summe des definitiven Jahresjolls (Spalten 7 und 14).	Bemertungen.		
				Zugang.		Abgang.			Zu- schlag- steuern gemäß §. 30 des Gesetzes.		Nach- steuern gemäß der §§. 67 und 80 des Gesetzes.					
M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	
10.		11		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.
1 668	25	6 731	.	153	67	193	67	6 691	8 463	66	

Muster XXI.

Stenerjahr 18⁹²/₉₃.

Regierungsbezirk

Kreis

L i s t e

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde..... im Kreise....., deren Einkommensteuerbeträge für das I. Halbjahr 18⁹²/₉₃ in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von 3 Mark — Pf., buchstäblich *Drei Mark.*

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Lau- fende Nr.	Nr. der Hebe- liste bezw. des Konto- buchß.	Nr. der Einkom- mensteuer- rolle bezw. Zugangs- liste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Biertel- jährlicher Steuer- betrag.		Betrag des Rück- standes.		Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
					M.	ß	M.	ß	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1	106	35	Strüder, Wilhelm, Arbeiter.	April- September	1	50	3	.	<p>Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuldners ver- suchten Pfändung pfändbare Gegen- stände nicht vorgefunden sind und auch etwa ausstehende Lohnforde- rungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt</p> <p align="right">Der Vollziehungsbeamte. N. N.</p>
					Summe		3	.	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 3 Mark — 50 Pf. geschrieben Drei Mark, wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.
(Unterschrift.)

Der Rentmeister.
(Unterschrift.)

*) Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungs-terminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, bezw. die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster XXII) aufzustellen ist.

Muster XXII.

Regierungsbezirk

Steuerjahr 18⁹²/₉₃.

Kreis

Hauptnachweisung

von den Ausfällen an Einkommensteuer im Kreise

für das I. Halbjahr 18⁹²/₉₃.

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesamtbetrage von 15 Mark 50 Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Lau- fende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Er- hebung den Gemeinden überwiesen ist.		Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Er- hebung der Kreisaffe überwiesen ist.		Gesamtbetrag des Ausfalls.	
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1.	2.	3.		4.		5.	
1.	A.	3	.	.	.	3	.
2.	B.	1	50	10	.	11	50
3.	C.	1	.	.	.	1	.
	<i>Summe . .</i>	5	50	10	.	15	50

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungssterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt
 Dit und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
 (Unterschrift.)